2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20. Januar 2016, Az. 25 - P 1820 - 6/8

(FMBl. S. 2, ber. S. 34)

(StAnz. Nr. 4)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen vom 20. Januar 2016 (FMBl. S. 2, ber. S. 34, StAnz. Nr. 4)

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2016 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.905 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.520 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen bleibt unverändert bei 18,7 %.
Ab 1. Januar 2016 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,7 %	
			monatlicher Betrag 2016 (€)			
		Prozent der Bezugsgröße	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.324,00	2.016,00	434,59	376,99
	21 Std.	60	1.743,00	1.512,00	325,94	282,74
	14 Std.	40	1.162,00	1.008,00	217,29	188,55
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.549,33	1.344,00	289,72	251,33
	14 Std.	35,5555	1.032,89	896,00	193,15	167,55
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	774,67	672,00	144,86	125,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten

Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2015 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,024679618 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,043476632 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

2. Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie des Verbands der privaten Krankversicherung e. V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2016 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 48,845 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 51,155 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Lazik

Ministerialdirektor